

# K Ü N S T L E R S O Z I A L K A S S E

## Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)

Zur Verbesserung der sozialen Sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten hat der Gesetzgeber im Jahre 1983 das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) geschaffen und für diesen Personenkreis die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung eingeführt. Nach diesem Gesetz zahlen die selbständigen Künstler und Publizisten jeweils nur die Hälfte der gesetzlichen Versicherungsbeiträge. Die andere Hälfte wird durch einen Zuschuss des Bundes und durch eine Künstlersozialabgabe der Unternehmer aufgebracht, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind die Unternehmen und Einrichtungen, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören, verpflichtet, sich selbst bei der Künstlersozialkasse (KSK) zu melden und die gesetzliche Künstlersozialabgabe zu zahlen. Dazu gehören grundsätzlich alle Unternehmer, die regelmäßig künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten.

Da Ihnen möglicherweise die gesetzlichen Pflichten nicht hinreichend bekannt sind, möchten wir Sie insbesondere auf die Meldepflichten gemäß § 27 KSVG hinweisen.

### Wie erfüllen Sie die gesetzliche Meldepflicht?

Bemessungsgrundlage gemäß § 25 KSVG sind alle an selbständige Künstler und Publizisten (siehe Info-Schrift Nr. 6) gezahlten Entgelte und zwar einschließlich aller Nebenkosten und unabhängig davon, ob die Künstler / Publizisten selbst nach dem KSVG versichert sind.

Zu den selbständigen Künstlern bzw. Publizisten in diesem Sinne gehören auch solche, die die künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur nebenberuflich, gelegentlich bzw. nicht berufsmäßig ausüben oder ihren ständigen Aufenthalt

im Ausland haben bzw. im Ausland tätig sind. Für die Meldung der Entgelte des Vorjahres ist ein Vordruck der KSK zu verwenden, der Ihnen, sofern Sie bei der KSK als abgabepflichtiges Unternehmen bekannt sind, jeweils zum Jahresbeginn übersandt wird. Den Meldebogen senden Sie bitte entweder per Fax oder per Post (nur einmal) an die Künstlersozialkasse zurück.

Falls Ihr Unternehmen im laufenden Jahr eingestellt wurde, melden Sie bitte auch die Summe der Entgelte, die in diesem Jahr gezahlt wurde.

### Was müssen Sie für die Vergangenheit berücksichtigen?

Für die Kalenderjahre, für die die Künstlersozialabgabe nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KSVG noch nicht verjährt ist, füllen Sie bitte unbedingt den Meldebogen aus und senden diesen unterschrieben an die KSK zurück. Sollten Sie innerhalb der letzten fünf Jahre bzw. in einem Jahr einmal keine Entgelte an selbständige Künstler / Publizisten gezahlt haben, tragen Sie bitte in die entsprechenden Kästen eine „Null“ ein. Sollte Ihr Unternehmen erst zu einem späteren Zeitpunkt gegründet worden sein, bitten wir um Übersendung von Unterlagen, aus denen der genaue Gründungszeitpunkt hervorgeht (z.B. Kopie des Vereins-, Gewerbe- oder Handelsregisterauszuges oder sonstiger Nachweis). Gleiches gilt, wenn der Betrieb des Unternehmens zwischenzeitlich wieder eingestellt (abgemeldet, erloschen) wurde.

Nach Eingang der Entgeltmeldung/en wird die KSK die Künstlersozialabgabe berechnen und Ihnen hierüber einen gesonderten Bescheid erteilen, aus dem dann auch die evtl. zu zahlenden monatlichen Vorauszahlungsbeträge zu ersehen sind.

Tragen Sie bitte durch Ihre Abgabe des Meldebogens dazu bei, dass der Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten so gering wie möglich gehalten wird. Sofern Sie in der Vergangenheit schon einmal von der KSK angeschrieben wurden, geben Sie bitte die damalige Abgabenummer bzw. das Aktenzeichen (beginnt immer mit 84) bekannt, damit eine Doppelerfassung nach Möglichkeit vermieden wird. Sofern Sie noch Fragen zur Künstlersozialabgabe haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter der KSK gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
**Ihre Künstlersozialkasse**

# Künstlersozialkasse - Meldebogen für zur Künstlersozialabgabe Verpflichtete

1. Wenn Sie schon einmal von der Künstlersozialkasse angeschrieben wurden, geben Sie bitte hier Ihre Abgabennummer an:

8	4							X	0	0	
---	---	--	--	--	--	--	--	---	---	---	--

2. Angaben zum Unternehmen:

Name	Gründungsdatum
Straße	Telefon
PLZ, Ort	Fax
Internetadresse	E-Mail-Adresse

a) Zur Vermeidung einer Doppelerfassung geben Sie bitte Ihre (vom Arbeitsamt vergebene) achtstellige Betriebsnummer an: 

--	--	--	--	--	--	--	--

b) Ist Ihr Unternehmen im Handels-, Vereins- oder Gewereregister eingetragen?

Nein  Ja, bitte nachstehend angeben (Kopie beifügen)

\_\_\_\_\_  
 Amtsgericht / Gewerbeamt \_\_\_\_\_  
 Nummer

Bitte Branche angeben: \_\_\_\_\_  
 (z. B.: Verlag, Theater, Werbung, Grafik etc.)

c) Für evtl. anfallende Erstattungsansprüche geben Sie bitte Ihre Bankverbindung an:

_____ Bankinstitut:	_____ Kontonummer:	_____ Bankleitzahl:
------------------------	-----------------------	------------------------

3. Summe der Entgelte, die Sie für selbständig erbrachte künstlerische/publizistische Leistungen oder Werke in den nachfolgend aufgeführten Jahren gezahlt haben:

Jahr/e	Entgelte (nur volle EURO-Beträge)
2000	,00 €
2001	,00 €
2002	,00 €
2003	,00 €
2004	,00 €
2005*	,00 €

\* Nur bei Betriebsbeendigung im laufenden Jahr

Ich / Wir versicher(e)n, dass meine / unsere Angaben vollständig und richtig sind. Fahrlässig / vorsätzlich unterlassene Meldungen oder falsche Angaben können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 36 KSVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift (Firmenstempel)